

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Noten-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe.

Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. Publikations-Organ des Deutschen Senefelder-Bundes und der ausserdeutschen Berufs-Vereine.

Abonnement.
Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Westpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:
M. Obler, Leipzig-Lösning, Lobstädtstr. 1.
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 54.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz.
Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.
Für die dreigespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

ACHTUNG!

Die Verwaltungen werden ersucht, über die Anzahl der für die Zahlstelle nötigen Exemplare der „Graph. Presse“ mit Einschluss der für die Senefelder-Bundesmitglieder nötigen Exemplare an die Expedition Conrad Müller in Schkeuditz Mitteilung zu machen. Die Pressen werden für jeden Ort in der Folge nur an eine Adresse gesandt.

Die Klage gegen den Deutschen Senefelder-Bund.

Wie unsern Mitgliedern aus dem Generalversammlungsbericht des Bundes bekannt ist, haben 31 Kollegen von Frankfurt und Umgegend wider den Senefelder-Bund Klage erhoben, zu welcher Termin am 9. Mai 1905 angesetzt war, letzterer aber auf den 30. Mai 1905 verschoben wurde.

Zur Vertretung der Klagesache wurden von der Generalversammlung neben den Hauptvorstandsmitgliedern Ampler und Dietrich noch die Kollegen Müller-Bremen und Lange-Frankfurt ernannt, denen als Beirat die Kollegen Hass-Berlin und Werner-Frankfurt zugeordnet wurden.

Der Klageantrag lautet:

„Königliches Landgericht wolle den Beklagten verurteilen, anzuerkennen, dass derselbe nicht berechtigt ist, durch Majoritätsbeschluss seiner bisherigen Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse, sowie Invaliden- und Witwenkasse eine Gewerkschaftskasse mit den gemäss dem Entwurf des neuen Statuts der

Anlage 1

näher dargelegten Zwecken anzugliedern und zwar mit der Massgabe anzugliedern, dass die Mitglieder des beklaglichen Vereins verpflichtet sind, auch der neuen Gewerkschaftskasse bei Meidung des Ausschlusses und Verlustes ihrer Rechte beizutreten, und das Urteil eventl. gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklären.

Begründung.

Der beklagte Verein, welcher in Frankfurt a. M. seinen Sitz hat und ins Vereinsregister nicht eingetragen ist, daher die Stellung eines nicht rechtsfähigen Vereins hat, bezweckt gemäss den in der

Anlage 2

beigefügten Statuten:

1. die Unterstützung der Mitglieder bei Krankheit und beim Sterbefall durch Auszahlung von Kranken- bzw. Sterbegeld.
2. die Unterstützung der Mitglieder bei eingetretener Invalidität und der Witwen verstorbener Mitglieder durch Auszahlung von Invaliden- und Witwen-Unterstützung.

Die in der Klage bezeichneten Personen bilden den Vorstand des beklaglichen Vereins.

Der beklagliche Verein wurde bereits im Jahre 1873 gegründet. Der Zweck des beklaglichen Vereins ist ausschliesslich auf die Unterstützung der Mitglieder bei Krankheit, Sterbefall und Invalidität gerichtet, während alle auf die Lohnkämpfe und die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten politischen Zwecke vollkommen ausgeschlossen waren.

Diese Ziele wurden vielmehr von einem anderen Verein von Berufsgenossen, nämlich dem „Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands“, verfolgt, welcher hierauf gerichtete

gewerkschaftliche Zwecke verfolgte. Auch dieser Verein hat allmählich Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungen seinen Zwecken beigefügt und so entstand allmählich eine erhebliche Agitation, welche auf Verschmelzung der beiden Vereine gerichtet war.

Im Jahre 1901 fand eine gegenseitige Vereinbarung der beiden Vereine statt, wonach die beiderseitigen Gebiete abgegrenzt wurden, insbesondere die damals auch bestehende Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung seitens des beklaglichen Bundes an den Verein überlassen wurde, und es wurde auf der General-Versammlung des „Vereins“ im Jahre 1901 zu Halle einstimmig das Versprechen abgegeben, dass nunmehr Friede zwischen den beiden Vereinen bestehen und jeder auf seinem Gebiete sich unangefochten ruhig weiter entwickeln sollte.

Diese Versprechungen wurden nicht gehalten. Der beklagliche Bund hatte es zu besonderer Blüte gebracht; derselbe besitzt gegenwärtig ein Vermögen von ca. 400000 Mk. und eine Mitgliederzahl von ca. 9000 Mitgliedern. Die Hauptvertreter des „Vereins“ sorgten dafür, dass zahlreiche Mitglieder des Vereins in den Senefelder-Bund als Mitglieder eintraten, und es wurde nunmehr die Verschmelzung der beiden Kassen von neuem angeregt. Es kam zu einer General-Versammlung und darauffolgender Urabstimmung der durch den Masseneintritt der Mitglieder des Vereins erheblich vermehrten Mitgliederzahl des beklaglichen Bundes und es wurde mit verhältnismässig geringer Majorität die Verschmelzung der beiden Kassen im Prinzip beschlossen und eine Kommission erwählt, welche das neue Statut ausarbeiten sollte. Es ist nunmehr eine General-Versammlung für Ostern 1905 einberufen, in welcher über das von der Kommission ausgearbeitete Statut abgestimmt werden soll, und es ist nach der gegenwärtigen Zusammensetzung des beklaglichen Bundes mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass die Statuten in der General-Versammlung mit Majorität zur Annahme gelangen, wenn nicht durch ein richterliches Urteil und eventl. Verbot die bezügliche Beschlussfassung vereitelt wird.

Das von der Kommission ausgearbeitete Statut überreichte ich in der Anlage 1. Ich verweise auf § 1 No. 2, wodurch die auf den Lohnkampf gerichteten Bestrebungen einen weiteren Vereinszweck bilden sollen. Jedes Mitglied ist nach diesem Statut verpflichtet, allen 3 Kassen beizutreten und Zahlungen dafür zu leisten, auch wenn die Mitglieder im einzelnen die Ziele der Gewerkschaftskasse zum Teil nicht zu ihren eigenen machen wollen. Wer der Kasse nicht beiträgt, wird ausgeschlossen und verliert seine Mitgliederrechte und seine wohlverworbenen Ansprüche an dem Vermögen des beklaglichen Vereins und seine Rechte auf Unterstützungen etc. Mit welchen Gefahren der Beitritt zu der Gewerkschaftskasse für die Mitglieder verbunden ist, dafür mag nur auf § 9 Abs. 2c des neuen Statuts hingewiesen werden, wonach der Ausschluss erfolgen muss, wenn das Mitglied Handlungen begeht, welche das Interesse des Bundes schädigen und den Grundzweck desselben zuwiderlaufen. Es besteht die allergrösste Gefahr, dass die Betätigung einer politischen Gesinnung der einzelnen Mitglieder, wenn sie mit den Zielen der leitenden Männer der Kasse nicht übereinstimmt, bereits einen berechtigten Grund zum Ausschluss des Mitgliedes abgeben könnte.

Die alten Mitglieder der Kasse haben Hunderte von Mark, teilweise bis zu 1000 Mk. bereits an Mitgliederbeiträgen für den beklaglichen Bund aufgewendet. Gerade die ältesten Mitglieder, welche am meisten Beiträge gezahlt haben, und denen auch jetzt zunächst die Aussicht auf Invalidenpension, Sterbegeld etc., sich eröffnet, laufen durch eine derartige Abänderung der Statuten und des Zweckes des Bundes Gefahr, ihre wohlverworbenen Rechte zu verlieren. Die alten Mitglieder, welche nicht mehr

so gut verdienen können wie die jungen, müssen jetzt, nach dem geplanten neuen Statut, Beiträge für die Gewerkschaftskasse leisten, wozu sie teilweise gar nicht imstande sind, und wenn sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen, so werden sie ausgeschlossen, ebenso, wenn sie etwaigen Bestrebungen der Gewerkschaftskasse abhold sind, und sich diesen politischen Bestrebungen nicht anschliessen wollen.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass eine derartige wesentliche Veränderung des Zweckes des beklaglichen Vereins nicht durch Majoritätsbeschluss herbeigeführt werden kann, sondern hierzu Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich ist, dass daher der beklagliche Verein ein Recht auf Majorisierung der Kläger nicht hat.

Beweis: Eideszuschiebung, vorzulegende Urkunde.

In rechtlicher Beziehung verweise ich auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 33 Seite 175 ff. Der Rechtsanwalt: gez. Wertheim, Justizrat.

Zur Beglaubigung: Wertheim, Justizrat.

Wenn wir zu dem Klageantrage und seiner Begründung das Wort nehmen, so geschieht es um deswillen, weil in beiden eine Anzahl Rechtsirrtümer enthalten sind, die ohne juristischen Beirat jedem Laien in die Augen fallen müssen.

Wenn der Senefelder-Bund die Rechte einer juristischen Person besässe, dann würde es zweifellos zutreffen, dass er, falls nicht jedes einzelne Mitglied mit einer grundlegenden Veränderung seiner Satzungen und der daraus hervorgehenden Veränderungen der Rechte und Pflichten der Mitglieder, einverstanden wäre, solche durch Majoritätsbeschluss herbeizuführen.

Durch Majoritätsbeschluss wurde der Bund im Jahre 1873 gegründet, durch Majoritätsbeschluss wurden die Statuten des Vereins jeweilig den Verhältnissen entsprechend verändert, mehrfach so wesentlich verändert, dass der Bund, der bei seiner Gründung eine ganz andere Tendenz verfolgte, gegenüber dieser gar nicht mehr zu erkennen war. Um die Erhaltung des Bundes sicher zu stellen, um ihn vor dem Verfall zu bewahren, mussten durch Majoritätsbeschlüsse die Beiträge von Generalversammlung zu Generalversammlung erhöht werden, mussten diejenigen, die mit diesen Generalversammlungsbeschlüssen oder Urabstimmungen nicht einverstanden waren, sich solchen fügen, die höheren Beiträge bezahlen oder, falls sie nicht mehr bezahlen wollten, austreten und damit ihre langjährig wohlverworbenen Rechte aufgeben, ganz gleich, ob sie nun 3 Monate oder 8 Jahre ihre Beiträge bezahlt hatten.

Angenommen, der Bund hätte bei seiner Gründung die Rechte einer juristischen Person erworben, so wäre es nur möglich gewesen, seine Tendenz zu verändern, wenn die Einstimmigkeit der Mitglieder hierzu vorhanden war. Aber da der Bund nie rechtsfähiger Verein war, musste er seinerzeit die Tendenzveränderung durch Majoritätsbeschluss herbeiführen. Um seinem Verfall vorzubeugen, um ihn zu erhalten, um den Mitgliedern die Rechte dauernd sicher zu stellen, musste, und wieder durch Majoritätsbeschluss, der Bund die bei seiner Gründung verfolgten Ziele wieder aufnehmen.

Wenn in der Klagebegründung gesagt wird: »Der Zweck des beklaglichen Vereins ist ausschliesslich auf die Unterstützung der Mitglieder bei Krankheit, Sterbefall und Invaliddität gerichtet, während alle auf die Lohnkämpfe und die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten politischen Zwecke vollkommen ausgeschlossen waren«, so hat man wohl mit Absicht dabei zu bemerken vergessen, dass bei dem im Jahre 1873 gegründeten Senefelder-Bund das, was hier als ausgeschlossen angeführt wird, Hauptzweck war. Erst durch Majoritätsbeschluss, und auch hier nicht durch Einstimmigkeit der Mitglieder musste der Hauptzweck fallen.

Wir sehen, immer und immer ist der Majoritätsbeschluss massgebend. Wie sollte es denn auch anders sein? Soll der Minoritätsbeschluss massgebend sein, mit welchem die Majorität vergewaltigt würde? Man geht aber sogar über den Minderheitsbeschluss hinaus; die Einstimmigkeit der Mitglieder soll hier zum ersten Male massgebend sein.

Es ist dies ein gefährliches Spiel. Hat man erst einmal diesen Weg beschritten, so könnten den Vätern des Gedankens einmal die Haare zu Berge stehen über ihre Klugheit, wenn man dieses Mittel verallgemeinerte.

Die Einstimmigkeit der Mitglieder ist ein Nonsens.

Sehen wir uns doch um im öffentlichen Leben, ob es überhaupt möglich ist, eine solche Einstimmigkeit jemals herbeizuführen.

Jede Bewegung würde auf den toten Punkt gelangen, jeder Fortschritt, auf welchem Gebiete es auch sei, würde, wenn von der Einstimmigkeit aller abhängig, auf immer unterbunden sein.

Die Gesamtheit des Volkes wählt seine Vertreter; diese bilden das Parlament. Aber wir sehen schon in den Parlamenten, dass es zur Seltenheit gehört, hier unter den verhältnismässig wenigen Vertretern eine Einstimmigkeit zu erzielen.

Im Senefelder-Bunde haben wir ein weiterreichendes Mittel, die Urabstimmung, um den Willen der Mitglieder zu erforschen. Die Urabstimmung und zwei Generalversammlungen haben votiert und trotzdem gibt man sich mit dem übereinstimmenden Resultat nicht zufrieden.

Aus der Begründung fällt uns besonders der Satz auf: Mit welchen Gefahren der Beitritt zu der Gewerkschaftskasse für die Mitglieder verbunden ist, dafür mag nur auf § 9 Abs. 2 c des neuen Statuts hingewiesen werden usw.

Im alten Bundesstatut wie im neuen befindet sich ein Ausschlussparagraph; der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass im neuen Statut auch der Streikbrecher gedacht ist.

Es kennzeichnet nun die Veranlasser der Klage, dass sie es als eine Gefahr ansehen, »Nichtstreikbrecher« zu werden; ein Geleitbrief

für Streikbrecher bedeutet also Gefahrlosigkeit. Es muss wohl jedem, der sich als Arbeiter »fühlt«, ein bitteres Gefühl aufsteigen, wenn am Anfang des 20. Jahrhunderts noch derartig zurückgebliebene Elemente unter den Berufsgenossen vorhanden sind, die sich nicht entblöden, solche Mittel zu einer Klagebegründung heranzuziehen.

Dass, wie es in der Begründung heisst: »Mitglieder vorhanden sind, die bis zu 1000 Mark an Mitgliederbeiträgen eingezahlt haben«, ist mit oder ohne Absicht, gelogen. Das Rechenexempel ist falsch, denn selbst die Gründer des Bundes, von denen noch heute einige vorhanden sind, haben es noch nicht auf 800 Mk. an Mitgliederbeiträgen gebracht. Hierbei hätte man aber auch erwähnen müssen, dass alte Mitglieder nicht 1000, sondern Tausende von Mark an Unterstützung für früher sehr niedrige Beiträge bezogen haben.

Wir haben uns nur auf wenige Angriffs-punkte beschränkt und könnten eine ganze Blütenlese halten, die alle die Nützlichkeit des demokratischen Prinzips von neuem beweisen.

Die Klageerhebung gegen den Deutschen Senefelder-Bund soll das Mittel sein, die Majoritätsbeschlüsse der Mitglieder zu annullieren, wenn die Gegner in Berlin sagten, die Klageerhebung solle nur ein Schreckschuss für die Generalversammlung sein, so müssen wir gestehen, dass man sich dazu recht sonderbarer Mittel bedient, sind aber gleichzeitig der Meinung, dass man es mit diesem Mittel vollständig ernst meint.

Lassen wir das Gericht sprechen, es muss uns eine Genugthuung sein, wenn endlich ein für allemal Klarheit geschaffen wird. Sollte das Gericht, wider alles Erwarten, einen anderen Standpunkt als die Majorität der Mitglieder und ihre gewählten Vertreter einnehmen, so können die 31 Veranlasser der Klageerhebung für sich das Recht in Anspruch nehmen, als die Totengräber des Bundes zu gelten.

Streikbewegung.

Aachen. Der Kampf dauert fort; die Lithograph. Stein- und Buchdrucker der Firma Franz Kreppler sind entschlossen, nur bei vollständiger Bewilligung des Tarifes nachzugeben und haben dieselben sämtliche tarifreuen Firmen Aachens auf ihrer Seite.

Sillier verhandelte Freitag Nachmittag, brach die Verhandlungen aber ab, da sich die Firma hartnäckig auf den Standpunkt stellte, dass sie die 9 stündige Arbeitszeit nicht bewilligen könnte.

In der abends stattgefundenen öffentlichen Versammlung, welche sehr gut besucht war, erklärte Sillier unter tosendem Beifall, dass hier von nachgeben keine Rede sein könnte; der Kampf werde fortgeführt werden, und wenn's

Freilich muss man den Stein anstreichen, wenn das trockene Umdruckpapier am Steine kleben soll.« »Das hawe ich nich gewusst.«

»Ja, haben Sie denn noch gar nicht umgedruckt? Sie haben mir doch gesagt, dass Sie es können.«

»Umgedruckt schon genug, aber so een noch nich.«

»Lassen sie das stehen und richten Sie einen Stein ein, um die Kornpapierzeichnung über-zuziehen . . . Haben Sie schon welche umgedruckt?«

»Natürlich«, antwortete der Drucker. Der Prinzipal aber sagte: »Richten Sie alles zu und rufen Sie mich, wenn die Zeichnung feucht genug ist; ich will beim Ueberziehen dabei sein.«

Mittlerweile hatte der zweite Drucker seine 50 Abzüge gemacht und der Chef musterte sie ein wenig durch. Mit Entsetzen sah er, dass ein Abdruck immer dunkler war als der andere, und er sagte zum Drucker: »Was haben Sie denn gedruckt? Das ist doch kein Chamoiston mehr, das ist ja die reine Lehmfarbe!« »Ja«, erwiderte dieser, »halt a weng dunkler worde. Des ischt äbe so kumme.«

»Nein, die Abdrücke sind alle unbrauchbar, die

zehntausend Mark koste. Dies sei man den anderen tarifreuen Firmen schuldig und wir wollen sehen, wer's länger aushält, die Firma oder der Verband.

In der Diskussion wurde festgestellt, dass 6 Firmen die 9—9 $\frac{1}{4}$ stündige Arbeitszeit haben, was seitens der Firma in der Verhandlung bestritten wurde.

Der Vertreter der Buchdrucker schloss sich den Ausführungen Silliers an, während einige andere Sprecher dem anwesenden »Ober« einige gute Mahnungen mitgaben. Ob es etwas fruchten wird, wir wollen abwarten. Der Hauptmacher, Schneider, hatte es für gut befunden, nicht zu erscheinen; ob er es wohl wusste, was seiner wartete? Die Firma Kreppler muss sich bei diesen Leuten bedanken, vielleicht lässt sie sich auch den Schaden ersetzen.

Das eine können wir sagen, der Versuch, den Verband zu sprengen, ist gründlich fehlgeschlagen. Die Idee von der Notwendigkeit des Verbandes dringt immer tiefer und gerade dieser Kampf schliesst die Kollegen immer enger und enger zusammen und das sei auch den übrigen Firmen gesagt, welche sich dem Tarif feindlich gegenüberstellen oder welche der Firma Kreppler durch Streikarbeit bespringen wollen.

Wir wollen nicht den Kampf, aber wir nehmen den Kampf auf ganzer Linie auf, wenn es sein muss, und wir wissen alle tarifreuen Firmen auf unserer Seite; wer unterliegt, werden wir dann sehen.

Einstweilen ist ganz Aachen für Steindrucker und Lithographen gesperrt.

Bekanntmachungen.

Zur Beachtung!

Bei jedem Stellungswechsel sind vorher bei der zuständigen Ortsverwaltung Erkundigungen einzuziehen. Die Ortsverwaltung antwortet mit vorgedruckten Karten und hat die Antwort sofort zu geschehen; etwaige Klagen nach dieser Richtung bitten wir uns sofort mitzuteilen. Ohne Vorlegung einer solchen Antwortkarte wird keine Unterstützung gezahlt. — Adressen-Verzeichnisse vom 10. Februar sind von den Verwaltungen zu beziehen. Der Vorstand.

Zur Lohnbewegung.

Frankfurt a. M. In der Firma A. A. Rosenblatt, Inh. J. Jandorf, sucht man schon wieder die Preise zu reduzieren. Differenzen sind unvermeidlich. Zuzug fernhalten.

Halle a. S. Die Differenzen bei der Firma Jovishoff, Hallesche Papierwaren-Fabrik, sind infolge Rücksprache mit dem Inhaber der Firma beigelegt.

kann ich nur alle wegwerfen . . . Legen Sie das Zeug beiseite und schwärzen Sie den Stein ein, der in meinem Zimmer liegt!« rief der Prinzipal im höchsten Unmut.

Nun war der andere Drucker soweit, dass er die Kornpapierzeichnung überziehen wollte und er veranlasste deshalb den Chef, an seine Presse zu kommen.

»Ist sie feucht genug«, fragte dieser. »Ich denke«, erwiderte der Drucker. »Lassen Sie lieber noch ein wenig drin, damit sie gut feucht wird.« Nach einiger Zeit fragt der Drucker, ob er jetzt überziehen solle. Aber der Prinzipal antwortet, dass er damit noch warten solle. Endlich nach einer geraumen Zeit sagt er: »So jetzt nehmen Sie die Zeichnung heraus und ziehen Sie mal über, aber recht schnell durchziehen.«

Der Drucker legt die Zeichnung auf den Stein, die Oberlage und den Glanzdeckel darauf, zieht den Hebel nieder, ergreift die Kurbel und mit aller Forsche — schrump, dreht er durch. »Halt! Halt!« ruft — nein — schreit der Prinzipal.

Der Drucker hält inne und was zeigt sich? Die Kornpapierzeichnung ist samt dem Glanzdeckel fortgerutscht und liegt wie eine zusammengeknüllte Wursthaut am hinteren Rande des

Verspekuliert.

Eine Streikepisode.
(Schluss.)

Der Nachmittag sollte noch besser kommen. Der eine Drucker hatte seine Umdruckabzüge fertig, den Umdruck aufgestochen, den Stein eingerichtet und zog nun über.

Er zog einmal durch, zweimal durch, sah nach — der Umdruck klebte nicht am Steine. Er zog nochmals durch. Der Umdruck klebt immer noch nicht. Da trat der Prinzipal hinzu und der Drucker sagte zu diesem: »Was is'n das für e Umdruckpapier? Das klebt ja nich.« »Was, das klebt nicht, ja warum denn nicht? Das hat doch bisher immer geklebt. Was haben Sie denn da gemacht?« »Gemacht! Gar nischt hawe ich gemacht. Was soll ich denn gemacht haben? Den Umdruck hawe ich uff'n Steen gelegt und durchgezogen.«

»Haben Sie den Stein nicht feucht angestrichen?« »Ach was, den Steen nass machen, das gib't ja gar nich. Wo macht mer denn den Steen nass bei'n Umdruck. Da wärd druff gelegt u durchgezogen und da muss es klebe. Und wenn's nich klebt, dann is das Umdruckpapier nischt.« »Na Sie können mir gefallen!

*) Dieses Vorkommnis mit dem Umdruck ist in Wirklichkeit passiert.
Der Verfasser.

ca 4 stündigen Unterredung die Worte gefallen sein, »dass es eine Schandtat wäre, 14 Existenzen zu Grunde zu richten«. Dieser Satz veranlasste die Staatsanwaltschaft gegen zwei Kollegen Anklage wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu erheben. Der Lithograph K. soll ebenfalls damals eingetretenen Auchkollegen (1 davon Czeche) bei einer Auseinandersetzung über ihre unkollegialische Handlung u. a. gesagt haben, »dass es ehrlös sei, den streikenden Kollegen in den Rücken zu fallen, auch könne es ihm nicht egal sein, in der Zeitung als Streikbrecher zu stehen«. Von beiden Angeklagten wurde die ihnen zur Last gelegte Rede-weise in diesem Wortlaut bestritten, demgegenüber aber zugegeben, in gesetzlich zulässiger Weise auf betr. eingewirkt zu haben; von Beleidigung oder gar Bedrohung könne überhaupt keine Rede sein. Jetzt wurden die beiden, (der dritte war inzwischen irrsinnig geworden, was sich schon vor und während seiner Tätigkeit in Jena bemerkbar machte) beleidigten resp. bedrohten Zeugen vernommen, beide sagten unter Eid aus, dass sie von den Angeklagten weder beleidigt noch bedroht worden seien, beide gaben zu, sich der den Angeklagten zur Last gelegten Worte nicht erinnern zu können und versicherten wiederholt, dass sie sich damals nicht beleidigt oder bedroht gefühlt hätten; (die betr. Vorgänge haben sich Mitte April vorigen Jahres abgespielt). Ein Zeuge sagte nur, dass er sich durch einen Artikel in der »Graph. Presse« beleidigt gefühlt habe, was aber hier nicht in Betracht komme; eine von ihm eingesandte Entgegnung habe keine Aufnahme in der »Graph. Presse« gefunden. Auf Grund der von den Angeklagten bestrittenen Aeusserungen sowie der eidlichen Zeugenaussagen musste selbst die Anklagebehörde, Freisprechung der beiden Angeklagten beantragen, welchem Antrag das Gericht selbstverständlich bestimmte. Trotz des Freispruchs sind den angeklagten Kollegen Zeitversäumnisse und Unkosten entstanden. Auf wessen Veranlassung mag wohl die Staatsanwaltschaft die haltlose Anklage erhoben haben? Bei einer im vorigen Jahre abgehaltenen Gewerkschaftsversammlung erklärte der Direktor der Thüringer Blechhamballagenfabrik, dass die vorgenannte Sache schon bei der Staatsanwaltschaft angezeigt sei. Vielleicht nimmt der Herr Direktor Gelegenheit, sich von dem naheliegenden Verdacht zu reinigen. Erfreulich ist, dass der Streich nicht gelang.

Niedersedlitz. Am 6. Mai fand hier eine kombinierte Versammlung des Deutschen Senefelder-Bundes und Verbandes der Lithographen und Steindruckere statt. Zum 1. Punkt der Tagesordnung gaben der Kassierer des Bundes, Kollege Jahn, sowie der Kassierer des Verbandes, Kollege Lastowicka den Rechenschaftsbericht vom 1. Quartal d. J. Die Revisoren bekunden, Bücher und Kasse in bester Ordnung gefunden zu haben, worauf den Kassierern Decharge erteilt wurde. Zum 2. Punkt erstattete der Delegierte hiesiger Mitgliedschaft, Kollege Rentsch, Bericht von der stattgefundenen Generalversammlung. In anschaulicher und sehr detaillierter Weise gab dieser ein Bild von den Verhandlungen und der dort gefassten Beschlüsse. Zum Schlusse richtete er noch einen kräftigen Appell an die Anwesenden, geschlossen alle dem neuen Verbands beizutreten und auch in bezug auf den noch durchzubringenden Tarif nach besten Kräften mitzuwirken zum Wohle und Gedeihen der gesamten Kollegenschaft. Reicher Beifall lohnte den Referenten. In der darauffolgenden Diskussion wurde bedauert, dass der § 1 der Uebergangsbestimmungen des neuen Statuts unverändert angenommen wurde, wonach Betriebsleiter, Faktoren, Oberlithographen und Oberdrucker vom Beitritt zur Gewerkschaftskasse entbunden sind. Vom Kollegen Rentsch wurde entgegnet, dass hier wohl beachtet werden muss, dass nur diejenigen Oberdrucker, Oberlithographen etc. in Frage kommen, deren Anstellungsbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen für Betriebsleiter entsprechen. Auch die unkollegiale und nicht genug zu verurteilende Quertheilerei des Kollegen Tischendörfer, Berlin, kam zur Sprache, welcher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Stimmung gegen die Verschmelzung zu machen versucht. Man ist ja von ihm nichts anderes gewöhnt und bedauert die Versammlung nur, dass man mit diesem Kollegen so lange Nachsicht geübt hat und noch übt. Eine eingegangene Resolution mit folgendem Wortlaut fand einstimmige Annahme: »Die heute am 6. Mai tagende kombinierte Versammlung des Deutschen Senefelder-Bundes und Verband der Lithographen und Steindruckere der Zahlstelle Niedersedlitz ist, nach dem mit Beifall angehörten Berichte des Kollegen Rentsch, mit den Beschlüssen der Generalversammlung zu Berlin einverstanden und wünscht dem neuen Verbands ein stetiges Blühen und Gedeihen im Interesse unserer ganzen Kollegenschaft.« Nach Erledigung noch einiger nebensächlicher Angelegenheiten folgte Schluss der »gutbesuchten« Versammlung.

Nürnberg. Kombinierte Versammlung des D. S. B. und des Vereins der Lithographen, Steindruckere und verwandte Berufe am 12. Mai. Eröffnet wurde dieselbe vom Kollegen Billmann mit der Tagesordnung: Berichterstattung von der Generalversammlung. Diskussion und Anstellung eines Einkassierers. Den 1. Punkt der Tagesordnung behandelten die Kollegen Jakobsen, Eichenmüller, Stauer und Billmann. In der Diskussion wurde allgemein die Verlegung des Ausschusses, vulgo Kontrollkommission mit Freuden

begrüsst, auch schon um deswillen, weil dieselbe durch die weitere Beschneidung ihrer Rechte zu einem unnützen Möbel degradiert wurde. Man sprach die Hoffnung aus, dass die Dresdener Kollegen dieses verstümmelte Machwerk dem Hauptvorstand zurückgeben möchten, damit die Autokratie des H.-V. unverhüllt zum Ausdruck kommt. Unverständlich sei die Haltung der Münchener Zahlstelle. Dieselbe, die auf der Dresdener Generalversammlung denselben H.-V. nicht nur abgesetzt, sondern weitergehend sofort ausgeschlossen haben wollten, legen demselben durch ihren Antrag nun alle Macht in die Hände. Ueber die neueste Tischendörferade in der Sozialen Praxis regte man sich nicht weiter auf. Ueber die Behandlung der Frage des Berufsorganes war man allgemein der Ansicht, dass die Berliner in ihrer Kritik diesmal günstiger abgemessen hätten, als in Dresden. Unzulässig erscheine aber den Nürnberger Kollegen die Kritik durch einen Mann, der sich selbst einmal um die Redakteurstelle bewarb, indem dadurch der Feldzug gegen den Redakteur persönlichen Beigeschmack bekommt. Den breitesten Raum in der Diskussion nahm die Nürnberger Tarifbewegung und ihre Behandlung auf der Generalversammlung ein. Hier wäre es taktisch besser gewesen, man hätte die Nürnberger erst das Für und Wider erörtern lassen, bevor von einzelnen so voreilig geurteilt wurde. Die vorschnelle Stellungnahme einzelner, lasse eine gewisse Kollisionsarbeit nicht verkennen. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

»Die heute am 12. Mai im Restaurant »Martin Behaim« tagende kombinierte Versammlung des D. S. B. und des Vereins der Lithographen, Steindruckere und verwandte Berufe spricht nach Anhörung der Berichterstattung ihr Einverständnis mit den gefassten Beschlüssen aus. Sie bedauert aber die in bezug auf das Arbeitsfeld der Kontrollkommission gefassten einschränkenden Beschlüsse. Den von Nürnberg delegierten Kollegen spricht die Versammlung ihre volle Anerkennung für ihre Haltung aus.«

Bei Punkt 3 wurde beschlossen, an dem jetzigen Einkassierersystem festzuhalten. Geändert wurde bloss die Entlohnung, indem das bisherige Fixum in prozentualer Weise geregelt wurde. Die Kautionswurde von 200 Mk. auf 300 Mk. erhöht.

An Geldsendungen für das 1. Quartal 1905 gingen bei der Hauptkasse ein, aus:

Altenburg 25,60, Aschaffenburg 50,—, Augsburg 100,—, Bautzen 517,88, Berlin II 1046,95, Berlin III 1139,55, Berlin V 200,—, Bietigheim 75,40, Breslau 530,—, Dortmund 120,—, Dresden I 750,—, Erfurt 150,—, Frankfurt a. M. I 450,—, Frankfurt a. O. 50,—, Glogau 221,88, Göttingen 51,60, Halberstadt 124,63, Hannover II 200,—, Herford 107,53, Hirschberg 30,—, Hof-Göhlenua 40,—, Lichtenberg 25,08, Lübeck 197,03, Lüdenscheld 63,65, Magdeburg 200,—, Meiningen 30,45, München I 500,—, München III 800,—, Reichenbach 100,—, Schwabach 51,74, Solingen 35,20, Strassburg 200,—, Stuttgart I 696,15, Stuttgart III 221,74, Trier 100,—, Waldenburg 217,18, Zittau 65,64 und Zwickau 35,40 Mk.

Abrechnungen ohne Betrag an die Hauptkasse gingen ein, aus: Cassel, Chemnitz II, Danzig, Darmstadt, Duisburg, Halle, Kaiserslautern, Kirchhain, Lobberich, Mügeln, Nürnberg III, Pleschen und Weimar.

Es fehlen mithin noch 19 Zahlstellen, welche weder Geld noch Abrechnung eingesandt haben. Dieselben werden gebeten, die Einzahlung zu beschleunigen, da der Termin längst vorüber ist und die Hauptabrechnung recht bald gemacht werden muss. Wilh. Brall, Kassierer.

Adressen-Abänderungen.

Cassel: Bev. Fritz Daube, Sidr., Frankfurterstrasse 24.

Coblenz: R.-U. H. Hohn, Allhörtor 3 Hinterhaus III.

Dessau: Bev. Arthur Gerhardt, Leipzigerstr. 121. R.-U. Franz Gehre, Daheimstr. 411.

Leitelsheim: Vertr. Oskar Thonfeld, Oststr. 34.

München (Steindr.): Bev. A. Schmid, Boschriederstr. 79/1, München-Sendling.

München (Lichtdr.): Bev. O. Schubert, Hedwigstr. 101.

Offenbach: Bev. u. A.-N. H. Neumann, Buchrainweg 411. R.-U. H. Rühl, Spremlingerlandstr. 61, Herberge Austr. 9, Verkehrslokal »zum Maientälehen«, Untere Maientstr. 16.

Berichtigung.

Bundes-General-Versammlungsbericht. Kollege Bayer aus Lahr hat nach der Abstimmung über § 1 der Uebergangsbestimmungen erklärt, er habe nur deshalb mit »Nein« gestimmt, weil in diesem § noch zu viel Härten vorhanden seien.

Briefkasten der Redaktion.

Namen. Ausgenommen von der Pflicht der Gewerkschaftskasse beizutreten zu müssen, sind alle Mitglieder, welche in einem andern als im § 2, Abs. 1 des Bundesstatuts genannten Berufe beschäftigt sind. Da Sie in einem anderen Berufe beschäftigt sind, fällt für Sie die Pflicht fort, der Gewerkschaftskasse beizutreten.

Briefkasten der Expedition.

Kollege Pöbler, Frankfurt und andere. Es lässt sich leider nicht immer bewerkstelligen, dass die Pakete nach Süddeutschland bis 12 Uhr mittags resp.

4 Uhr nachmittags zur Post kommen, ganz besonders dann nicht, wenn im letzten Augenblick noch »wichtige Sachen« in die Presse hinein sollen, wodurch der Beginn des Druckes mitunter um Stunden verzögert wird. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als den Redaktionsschluss früher anzusetzen, um den Klagen bezüglich der Expedition zu begegnen.

Achtung! LEIPZIG. Achtung!

Die diesjährige gemeinsame **Himmelfahrtspartie** nach **Schkeuditz** ist geplant und erwarten wir bei diesem herrlichen Ausflug zahlreiche Beteiligung. Für musikalische u. s. w. Unterhaltung ist gesorgt.

Treffpunkt: 1/7 Uhr am Alten Theater. Auf dem Platze vor der Rosenthalbrücke. Abmarsch punkt 7 Uhr. Näheres durch Zirkular.

Das Vergnügungskomitee.

Leipzig.

Sektion II (Lithographen).

Dienstag, den 30. Mai,

Sektions-Versammlung.

Wichtige Tagesordnung.

Zahlreichem Besuch sieht entgegen

Die Lithographen-Kommission.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker.

Nach Düsseldorf werden gesucht:

Mehrere Positiv-Retuscheure,
1 junger Nachschneider,
1 Drucker für Handpresse.

Näheres durch den Arbeitsnachweis Düsseldorf.
Werner Kiesling, Corneliustr. 88 I.

Ab 1. Juni: Pionierstrasse 56 II.

STUTT GART (Chemigraphen).

Um den vielfach in letzter Zeit vorgekommenen Wechselungen vorzubeugen, machen wir die Kollegen darauf aufmerksam, dass die Adresse für den hiesigen

Arbeits-Nachweis für Chemigraphen

Karl Kieser, Heusteigstr. 39

ist und sind alle Anfragen wegen Stellungen etc. an diesen zu richten. Dagegen werden Auskünfte sonstiger Art nur vom Unterzeichneten erledigt.

Der Kreisvertreter.

H. Mutschke, Stuttgart S., Burgstallstr. 102.

Retuscheur [270]

für Positiv und Kupfer (Hellogravure)

sofort gesucht. Detaillierte Angaben erbittet.

Leipzig. F. A. Brockhaus.

Der Steindrucker

Karl Kruse aus Braunschweig,

Buch No. 13158, wird hierdurch aufgefordert, seinen Verpflichtungen der hiesigen Zahlstelle gegenüber nachzukommen. Um die Adresse des Genannten bittet die Verwaltung der Zahlstelle Cassel.

I. A.: Fr. Daube, Frankfurterstr. 24.

Um die Adressenangabe des Steindruckers **Karl Goritzka** bittet das Vereinsbureau der Lithographen und Steindrucker. Berlin SO., Engelauer 15 III, Gewerkschaftshaus.

Nachruf!

Am 9. Mai verstarb unser Kollege und Mitglied, der Korrektur-Lithograph

R. Schubert

im Alter von 43 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

Am 16. Mai verstarb unser Kollege und Mitglied der Steindrucker

Carl Konczynsky

nach kurzer Krankheit im Alter von 39 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

Die Verwaltung der Filiale I, Berlin.

Den Kollegen zur Nachricht, dass unser Mitglied

Paul Kaiser, Kopierer,

nach langem, schweren Leiden verstorben ist.

Ehre seinem Andenken!

Die Verwaltung Berlin II.

Der Himmelfahrt wegen findet Redaktionschluss der nächsten Nummer bereits am **29. Mai** statt.